

Aktenzeichen: 7 AZR 24/79

LAG Berlin

Urteil des BAG vom 3. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 24/79

4 Sa 60/78 Berlin

Verkündet am
3. Juni 1981

gez. Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 1981 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Neuroth und Wagner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Kläges wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12. Oktober 1978
- 4 Sa 60/78 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1. Oktober 1976 mit einem Gehalt von zuletzt 5.000,-- DM brutto als Büroleiter für die Beklagte tätig. Einen schriftlichen Arbeitsvertrag schlossen die Parteien nicht.

Am 10. November 1977 teilte der Kläger der Beklagten mit, er beabsichtige die Gründung einer Gesellschaft und kündigte gleichzeitig den Arbeitsvertrag vom 31. März 1978. Mit einem Schreiben vom 30. November 1977 nahm die Beklagte diese Kündigung an und erklärte ihr Einverständnis mit den Vorschlägen des Klägers zur weiteren Abwicklung des Arbeitsverhältnisses. Mit Wirkung von Anfang Januar 1978 beurlaubte sie ihn unter Fortzahlung seines Gehalts. Ihren Kunden teilte sie mit Schreiben vom 27. Januar 1978 mit, der Kläger habe sie zum Jahreswechsel in beiderseitigem Einvernehmen verlassen.

In einem Schreiben vom 1. Februar 1978 wandte sich der Kläger unter der von ihm gegründeten Firma auch an einen Kunden der Beklagten und bot den Einsatz des sog. COM-Verfahrens an, für das die Beklagte eine Anlage besitzt. Nachdem die Beklagte davon Kenntnis erlangt hatte, kündigte sie das Arbeitsverhältnis des Klägers fristlos am 11. Februar 1978.

Der Kläger hat behauptet, er habe in Übereinstimmung mit der Beklagten eine Zusammenarbeit für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geplant. Diese habe sich besonders auf die COM-Anlage bezogen. Darin sei auch der Grund zu sehen, daß er diesen Punkt in sein Angebotsschreiben vom 1. Februar 1978 aufgenommen habe. Jedenfalls diejenigen Adressaten des Schreibens, die bereits Kunden der Beklagten gewesen seien, hätten gewußt, daß deren Anlage hätte benutzt werden sollen.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die mit Schreiben der Beklagten vom 10. Februar 1978 ausgesprochene fristlose Kündigung nicht aufgelöst ist und bis zum 31. März 1978 fortbesteht, sowie die Beklagte zu

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

verurteilen, an ihn 10.000,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich aus 5.000,-- DM brutto errechnenden Nettobetrag seit dem 1. März 1978 sowie 4 % Zinsen aus dem sich aus 5.000,-- DM brutto errechnenden Nettobetrag seit dem 1. April 1978 zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision und beantragt weiter, den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 7.442,26 DM nebst 4 % Zinsen von 7.000,-- DM seit dem 14. Juli 1978 bis zum 14. August 1978 sowie von 7.442,26 DM seit dem 15. August 1978 zu zahlen, die der Kläger aus der Vollstreckung des erstinstanzlichen Urteils erhalten habe.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die außerordentliche Kündigung für gerechtfertigt angesehen, weil der Kläger durch die Versendung des Schreibens vom 1. Februar 1978 an einen Kreis von möglichen Interessenten gegen das Wettbewerbsverbot gemäß § 60 HGB verstoßen habe. Mit der Versendung der Schreiben habe er nicht nur Vorbereitungen getroffen, sondern bereits Wettbewerb betrieben. Dies sei um so schwerer zu bewerten, als sich der Kläger auch direkt an Kunden der Beklagten gewendet habe. Dabei komme es nicht darauf an, ob seine Bedingungen möglicherweise ungünstiger gewesen seien als diejenigen der Beklagten. Es komme auch nicht darauf an, ob er – was im übrigen aus dem Schreiben vom 1. Februar 1978 nicht hervorgehe – die angebotenen Leistungen mit Hilfe der Anlage der Beklagten erbringen wollte. Entscheidend sei das werbende Auftreten des Klägers im Tätigkeitsbereich der Beklagten, wobei er solche Leistungen angeboten hätte, die jedenfalls zum Teil auch die Beklagte erbrachte.

- 4 -



- 4 -

2. Diese Ausführungen sind in der Revisionsinstanz nur daraufhin überprüfbar, ob der Tatrichter von einem Sachverhalt ausgegangen ist, der überhaupt einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung abgeben kann. Zum Rechtsbegriff des wichtigen Grundes gehört weiter die Prüfung und Abwägung, ob es demjenigen, der eine außerordentliche Kündigung erklärt hat, unzumutbar war, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigung fortzusetzen. Der Begriff des wichtigen Grundes ist nur dann richtig erkannt und angewendet, wenn sich die erforderliche Interessenabwägung auf alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls erstreckt und diese vollständig und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen worden sind (ständige Rechtsprechung BAG 2, 214 [215] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB; BAG 2, 207 [212] = AP Nr. 5 zu § 626 BGB [zu II der Gründe]; BAG 9, 263 [265] = AP Nr. 42 zu § 626 BGB [zu III 2 der Gründe]).

Trotz dieses eingeschränkten Überprüfungsmaßstabes konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben.

3. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht für jeden Arbeitnehmer aus der arbeitsvertraglichen Treuepflicht ein Verbot der Konkurrenztätigkeit während des Bestehens eines Arbeitsvertrages, dessen Verletzung zur Kündigung führen kann (BAG 14, 72 = AP Nr. 3 zu § 60 HGB sowie AP Nr. 5, 6, 7 und 9 zu § 60 HGB; AP Nr. 68 zu § 626 BGB; AP Nr. 8 zu § 611 BGB Treuepflicht; Urteil des Senats vom 22. Februar 1980 - 7 AZR 236/78 -). Dies betrifft jedoch erst die Aufnahme werbender Tätigkeit des Arbeitnehmers im Geschäftsbereich des Arbeitgebers. Verboten ist somit eine Tätigkeit, die geeignet ist, die Geschäftsinteressen des Arbeitgebers noch während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zu gefährden (BAG AP Nr. 9 zu § 60 HGB).

Da das Landesarbeitsgericht in der Versendung des Schreibens vom 1. Februar 1978 einen Verstoß des Klägers gegen das Wettbewerbsverbot gesehen hat, hätte es die Behauptung des Klägers beachten müssen, die von ihm angesprochenen Kunden hätten Kennt-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

nis davon gehabt, daß ihnen das COM-Verfahren der Beklagten angeboten werde. Denn ist dies zutreffend, so erscheint es rechtlich nicht ausgeschlossen, daß das Angebot des Klägers, soweit es Leistungen aus dem Geschäftsbereich der Beklagten betraf, gar nicht zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung der Geschäftsinteressen der Beklagten führte. Eine Konkurrenztätigkeit scheidet dann aus, so daß kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gem. § 626 BGB gegeben ist.

Aber selbst wenn das Landesarbeitsgericht nach nochmaliger Prüfung zu dem Ergebnis kommt, daß eine Konkurrenztätigkeit vorliegt, wird es bei der für eine außerordentliche Kündigung erforderlichen Interessenabwägung die Verhandlungen über die Vertragsaufhebung mit dem Schreiben der Beklagten vom 27. Januar 1978 und das Schreiben des Klägers vom 1. Februar 1978 unter dem Gesichtspunkt zu beachten haben, ob es der Beklagten unzumutbar war, das Arbeitsverhältnis bis zum 31. März 1978 fortzusetzen.

gez.: Dr. Jobs

zugleich für den durch Urlaub
an der Unterschrift gehinderten
Vorsitzenden Richter Bichler

Dr. Becker

Neuroth

Wagner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

